

BOP.ADD.310 Provision of training and checking

Regulation (EU) 2020/357

Sämtliche nach Punkt [BOP.ADD.315](#) vorgeschriebenen Schulungen und Überprüfungen der Flugbesatzungsmitglieder müssen wie folgt durchgeführt werden:

1. Gemäß den vom Betreiber im Betriebshandbuch festgelegten Schulungsprogrammen und Lehrplänen,
2. von entsprechend qualifizierten Personen und, soweit es die Flugausbildung und Überprüfungen betrifft, von nach [Anhang III](#) qualifizierten Personen.

AMC1 BOP.ADD.310(a) Durchführung von Schulungen und Überprüfungen

ED Decision 2018/004/R

ZUSÄTZLICHE AUSBILDUNG FÜR DEN VERANTWORTLICHEN PILOTEN

Der verantwortliche Pilot sollte in Abständen von höchstens 36 Monaten eine Ausbildung in Erster Hilfe und in der Verwendung von Feuerlöschern absolvieren.

[BOP.ADD.315 Wiederkehrende Schulungen und Überprüfungen](#)

From:

<https://www.balloonwiki.org/luftrecht/> - **Ballaeron - wo steht das?**

Permanent link:

<https://www.balloonwiki.org/luftrecht/doku.php/de/bop.add/310>

Last update: **2024/02/25 21:54**

